

Aktenzeichen:

6 Qs 81/16

2080 Js 27556/15-31 Ds AG Koblenz

2080 Js 27556/15 StA Koblenz



Landgericht Koblenz

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED],
[REDACTED], wohnhaft: [REDACTED]

Verteidiger:

Ewelina Balcerak, Dürener Straße 270, 50935 Köln

wegen Betrug

hier: Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls

hat die 6. große Strafkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] am 06.10.2016 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Koblenz gegen den Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 19.09.2016 (Az. 2080 Js 27556/15 - 31 Ds) wird als unbegründet verworfen.
2. Die Staatskasse hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Koblenz hat in der Sache keinen Erfolg. Die angefochtene Entscheidung entspricht der Sach- und Rechtslage.

Hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung wird auf den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 19.09.2016 Bezug genommen. Mit zutreffender Begründung hat das Amtsgericht in diesem Beschluss den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gemäß § 112 StPO abgelehnt.

Auch aus Sicht der Kammer liegen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nicht vor, weil es an der erforderlichen Verhältnismäßigkeit fehlt.

Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in ihrer Beschwerdebegründung sind nicht geeignet, die Sach- und Rechtslage anders zu bewerten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Angeschuldigte nicht vorbestraft ist und ihm 12 Taten zur Last gelegt werden, von denen sechs einen Schaden von unter 100,- Euro verursacht haben sollen, steht derzeit nicht zu erwarten, dass eine gravierende Freiheitsstrafe, noch dazu ohne Aussetzung zur Bewährung, verhängt werden wird. Zudem ist die These, dass sich der Angeschuldigte schon einmal durch Flucht dem Verfahren entzogen habe, nicht korrekt. Nach den polizeilichen Ermittlungen hatte der Angeschuldigte schon vor Einleitung der Ermittlungsverfahren seinen deutschen Wohnsitz aufgegeben. Ob er anschließend zumindest für einige Zeit an dem gemeldeten Wohnort in [REDACTED] aufenthältig war, ist bislang nicht überprüft worden, wird jedoch durch die mitangeklagte Ehefrau so angegeben und schien auch der Staatsanwaltschaft zunächst plausibel, da auf ihren Antrag der erste Haftbefehl aufgehoben wurde.

Würde man zudem dem Argument der Staatsanwaltschaft folgen, die Sicherung des Strafverfahrens könne nicht anders gewährleistet werden, hätte dies zur Folge, dass in jedem Verfahren, in dem ein Angeschuldigter unbekanntem Aufenthaltsort ist, ein Haftbefehl erlassen werden müsste. Es stehen jedoch auch mildere Mittel, beispielsweise in Gestalt der Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, zur Verfügung. Zudem könnte durch Vorlage einer Zustellungsvollmacht der Wahlverteidigerin oder die Bestellung dieser Verteidigerin zur Pflichtverteidigerin auch eine Entscheidung im Strafbefehlsverfahren ermöglicht werden.

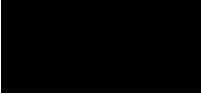
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 473 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richterin
am Landgericht

[REDACTED]
Richterin

Ausgefertigt:



), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

